

## **Satzung der**

### **Central European Section of the International Union for the Study of Social Insects e.V.**

(vormals „Deutschsprachige Sektion der Internationalen Union zum Studium sozialer Insekten e.V.“)

#### **Paragraph 1 (Name und Sitz)**

Die Vereinigung führt den Namen „Central European Section of the International Union for the Study of Social Insects e.V.“ und hat ihren Sitz in Würzburg. Sie ist unter der Nummer VR 222 in das Vereinsregister des Registergerichts eingetragen. Die Vereinigung ist Sektion der International Union for the Study of Social Insects (IUSSI).

#### **Paragraph 2 (Zweck)**

Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Studiums der sozialen Insekten, wie Ameisen, Bienen, Wespen und Termiten, und Vorstufen des sozialen Zusammenlebens bei Tieren. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und von Maßnahmen zur Verbesserung des wissenschaftlichen Informationsaustausches.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Ausnahme hiervon ist der Heinrich-Kutter-Preis (Paragraph 10). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **Paragraph 3 (Mitgliedschaft)**

Die Vereinigung umfasst *Ehrenmitglieder*, ordentliche Mitglieder, studentische Mitglieder und *fördernde Mitglieder*. Ordentliches oder studentisches Mitglied der Vereinigung können alle auf dem unter §2 genannten Wissensgebiet tätigen Personen werden. Fördernde Mitglieder werden Personen oder juristische Personen, die die Ziele der Gesellschaft finanziell unterstützen. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds der Vereinigung auf einer Tagung der Vereinigung oder durch schriftliche oder elektronische Umfrage gewählt. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, sind aber vom Beitrag befreit.

Mitglieder, die arbeitslos sind bzw. deren Einkommen deutlich unter dem mittleren Einkommen in Mitteleuropa liegt, können beim Vorstand eine Beitragsermäßigung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

#### **Paragraph 4 (Erlöschen der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung oder Ausschluss. Die Kündigung muss mindestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres von dem Mitglied schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen der Gesellschaft geschädigt hat.

#### **Paragraph 5 (Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Jedes Mitglied zahlt zu Beginn des Geschäftsjahres den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Je Mitglied wird ein von der Internationalen Union for the Study of Social Insects bestimmter Betrag für die Bezuschussung der Zeitschrift der IUSI, *Insectes Sociaux*, und den wichtigen allgemeinen Geschäftsbedarf abgeführt.

#### **Paragraph 6 (Organe der Gesellschaft)**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

#### **Paragraph 7 (Mitgliederversammlung)**

Der Vorstand ruft im Abstand von zwei Jahren eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung soll schriftlich oder per e-mail mindestens acht Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen (Poststempel). Mit der ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine wissenschaftliche Tagung verbunden sein.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Dies erfolgt auf eigenen Antrieb, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder es erweiterten Vorstands dies befürworten, oder wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich wünscht.

#### **Paragraph 8 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie setzt die Mitgliedsbeiträge fest. Sie befindet über Änderungen der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Tätigkeit der Gesellschaft. Sie kann zu diesem Zweck Wünsche und Weisungen an den Vorstand beschließen.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung der Vereinigung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig der anwesenden Mitglieder. Sonst wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Stimmengleichheit soll die Entscheidung zunächst durch eine Stichwahl herbeigeführt werden. Ergibt sich keine Änderung des Ergebnisses, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung per Post oder e-mail zugesandt.

### **Paragraph 9 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus

a) dem engeren Vorstand

1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer, der zugleich Schatzmeister und Schriftführer ist

b) dem erweiterten Vorstand

1. dem engerem Vorstand
2. vier weiteren Mitgliedern.

Die Vertretung der Gesellschaft im Sinne des Paragraphen 26 des BGB übernimmt jede der drei erstgenannten Personen (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer), und zwar jeweils für sich allein. Stellvertretende Vorsitzende und Geschäftsführer können von ihrem Einzelvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch geheime und schriftliche Wahl bzw. auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch sonstige persönliche Abstimmung aufgrund von Vorschlägen aus der Versammlung. Wiederwahl ist möglich. Für die einzelnen Funktionen gewählt ist, wer die meisten Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt.

Falls vor Ablauf der festgelegten Frist keine Möglichkeit zur Neuwahl des Vorstands bestand, verwaltet der Vorstand die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

### **Paragraph 10 (Aufgaben des Vorstandes)**

Der Vorsitzende ruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Jeder neu gewählte Vorstand übernimmt die Geschäfte am 01. Januar des der Wahl folgenden Jahres. Der Vorstand kann Mitglieder der Gesellschaft mit besonderen Aufgaben betreuen. Der Vorsitzende berichtet in der Mitgliederversammlung über die Führung der Geschäfte.

Der Geschäftsführer führt und verwaltet die Mitgliederkartei und die Mittel der Gesellschaft und gibt in der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Rechnungsabschluss. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Personen vor der Abgabe des Berichts des Schatzmeisters. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung wird bekannt gegeben.

Der Schriftführer erstellt von jeder Mitgliederversammlung und von jeder Vorstandssitzung ein Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzendem unterschrieben wird.

Der Vorstand bestimmt bei den wissenschaftlichen Tagungen der Vereinigung drei Mitglieder in eine Jury, die aus den wissenschaftlichen Beiträgen der studentischen Mitglieder den besten studentischen Vortrag und / oder das beste studentische Poster wählt und mit dem Heinrich-Kutter-Preis auszeichnet.

### **Paragraph 11 (Auflösung)**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist über die Verwendung des Vermögens durch Beschluss einer Mitgliederversammlung oder einer befristeten schriftlichen Umfrage bei den Mitgliedern zu verfügen. Das Vermögen ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Die Satzungsänderung und die Namensumbenennung wurde beraten und angenommen ...

Unterschriften von